

Marion Albers

Die Institutionalisierung von Ethik-Kommissionen: Zur Renaissance der Ethik im Recht*

I. Einleitung

Ethik-Kommissionen werden aktuell auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene umfassend etabliert, und sie stehen mit ihrer Tätigkeit immer wieder im Mittelpunkt öffentlichen Interesses. Ihr Aufgabenbereich beschränkt sich nämlich nicht mehr auf die Kontrolle medizinischer Forschung. Heute wird ihnen das gesamte Spektrum der modernen Medizin, der Gentechnik und manchmal auch anderer neuer Techniken, zum Beispiel der Informationstechnik, anvertraut. Die rechtliche Institutionalisierung von Ethik-Kommissionen in Gesetzgebungsprozessen oder in administrativen Entscheidungsprozessen ist die neueste Strategie, mit der das Recht die Herausforderungen neuer Techniken zu lösen versucht.

Das Neuartige daran wird deutlich, wenn man den Blick auf die Entscheidungskompetenzen richtet. Ethik-Kommissionen sollen Entwicklungen und Projekte aus *ethischer* Sicht beurteilen; ihr Entscheidungsmaßstab stützt sich also auf die »Ethik«. Das ist neuartig, und es ist überraschend, weil Recht und Moral in der modernen Gesellschaft normalerweise gegeneinander abgegrenzt werden.¹ Es ist das Recht, das als Verfassungsrecht oder als Gesetzesrecht (Wert)Maßstäbe vorgibt und in legitimer Weise gesellschaftlich wichtige Entscheidungen steuert. Moral und Ethik schienen ihren Platz verloren zu haben.² Sie konnten nicht die Form und nicht die Legitimationsmuster aufbieten, die das Recht für sich reklamierte.

* Text und Internetnachweise sind auf dem Stand vom 1. Dezember 2003.

- 1 Das gilt unabhängig davon, wie man die Unterscheidung von Recht und Moral konzipiert und wie man auf dieser Basis deren Verhältnis zueinander bestimmt. Zum Überblick über die vielfältigen Überlegungen: *Lübbe-Wolff*, Historische Funktionen der Unterscheidung von Recht und Moral, ARSP Beiheft 23, 1985, S. 43 (43 ff.); *Coing*, Das Verhältnis der positiven Rechtswissenschaft zur Ethik im 19. Jahrhundert, in Blühdorn/Ritter (Hrsg.), Recht und Ethik, 1970, S. 11 ff.; *Baumann*, Recht und Moral bei Max Weber, in: Jung/Müller-Dietz/Neumann (Hrsg.), Recht und Moral, 1991, S. 113 (113 ff.); *Hart*, Der Positivismus und die Trennung von Recht und Moral, in: ders., Recht und Moral, 1971, S. 14 (14 ff.); *R. Dreier*, Recht und Moral, in: ders., Recht – Moral – Ideologie, 1981, S. 180 ff.; *Geddert*, Recht und Moral, 1984, S. 41 ff.; *Niggli/Amstutz*, Recht als Amoral, in: Paychère (ed.), Herausforderungen an das Recht am Ende des 20. Jahrhunderts, ARSP Beiheft 62, 1995, S. 11 (11 ff.).
- 2 Moral und Ethik sind zu unterscheiden, indem Ethik sich auf einer Meta-Ebene bewegt und als »Reflexionstheorie der Moral« (so *Luhmann*, Paradigm lost: Über die ethische Reflexion der Moral, 2. Aufl. 1991, S. 17 ff., bes. S. 20) oder – mit anderem Akzent – als »methodische Auseinandersetzung mit moralischen Fragen« (so *Rippe*, Ethikkommissionen als Expertengremien ? Das Beispiel der Eidgenössischen Ethikkommission, in: Rippe

Vor diesem Hintergrund wirft die Institutionalisierung von Ethik-Kommissionen mit Entscheidungskompetenzen, die eine ethische Beurteilung vorsehen, in neuer Weise die Frage nach dem Verhältnis von Recht und Ethik auf. Reichen Rechtsnormen zur Problembewältigung nicht mehr aus? Ist es am Ende doch die Ethik, die die überzeugenderen Lösungen bietet? Oder ist es umgekehrt so, wie aus juristischer Sicht spitz kritisiert wird, dass Ethik-Kommissionen die Probleme nicht *lösen*, sondern sie noch verschärfen, also selbst das Problem *sind*?³

Die folgenden Überlegungen gliedern sich in zwei Teile. Der erste Teil vermittelt Grundlagen zur Entwicklung, zu den Einsatzfeldern und zu den Aufgaben der Ethik-Kommissionen. Zu den überkommenen Aufgaben gehören die Kontrolle der medizinischen Forschung am Menschen oder der Arzneimittel- und Medizinprodukteprüfung. In jüngerer Zeit sind in den Feldern der modernen Medizin und der Gentechnik die Beratung von Politik oder Gesetzgebung und neue Formen der Mitwirkung in Verwaltungsverfahren hinzugetreten. Diese neuen Mitwirkungsformen sind die rechtlich interessanteste Entwicklung. Im zweiten Teil soll in dem dadurch gesetzten Rahmen analysiert werden, wie sich das Phänomen der Ethik-Kommissionen erklärt und aus welchen Gründen und in welcher Weise die Ethik im Recht wieder eine Rolle spielt. Dies wird mit Hilfe von zwei Aspekten strukturiert. Erstens: Welche Funktionen haben die Institutionalisierung von Ethik-Kommissionen und ethischen Beurteilungen im Recht, und wie sind diese Entscheidungen inhaltlich einzuordnen? Zweitens: Welche Anforderungen sind mit einer solchen Institutionalisierung verbunden? Abschließend werden Thesen und Prognosen für die künftige Entwicklung festgehalten.

II. Entwicklung, Einsatzfelder und Aufgaben der Ethik-Kommissionen

1. Überkommene Aufgaben: Kontrolle und Beratung in den Bereichen der medizinischen Forschung, der Arzneimittel- oder Medizinprodukteprüfung und der klinischen Praxis

Ursprünglich sind Ethik-Kommissionen vor allem im medizinischen Bereich an Kliniken, Universitäten oder bei den Ärztekammern eingesetzt worden.⁴ Sie sind historisch

<Hrsg.>, *Angewandte Ethik in der pluralistischen Gesellschaft*, 1999, S. 359 <359>) beschrieben werden kann. Ethik ist also nicht einfach eine moralische Position oder eine bestimmte moralische Einstellung, so zutr. *Rippe*, a.a.O., S. 360. Siehe auch *Taupitz*, *Ethikkommissionen in der Politik: Bleibt die Ethik auf der Strecke?*, JZ 2003, S. 815 (817).

3 *Isensee*, *Der grundrechtliche Status des Embryos*, in: *Höffe/Honnelfelder/Isensee/Kirchhof*, *Gentechnik und Menschenwürde*, 2002, S. 37 (40).

4 Zum Überblick *Sass*, *Ethik-Kommissionen und andere Beratungsformen in den USA*, in: *Toellner* (Hrsg.), *Die Ethik-Kommission in der Medizin*, 1990, S. 121 (121 ff.); *Bork*, *Das Verfahren vor den Ethikkommissionen der medizinischen Fachbereiche*, 1984, S. 25 ff.; *Deiseroth*, *Berufsethische Verantwortung in der Forschung*, 1997, S. 200 ff.; *Deutsch*, *Ethik-Kommissionen: Probandenschutz in der medizinischen Forschung*, in: *Lippert/Eisenmenger* (Hrsg.), *Forschung am Menschen*, 1999, S. 33 (33 ff.); *Brudermüller*, *Ethikkommissionen und ethischer Diskurs*, in: *ders.* (Hrsg.), *Angewandte Ethik und Medizin*, 1999, S. 85 (85 ff.); *Wilkening*, *Der Hamburger Sonderweg im System der öffentlich-rechtlichen Ethik-Kommissionen Deutschlands*, 2000, S. 19 ff.

gesehen eine Reaktion darauf, dass unter anderem in den USA, also auch unter rechtsstaatlichen Bedingungen, eklatante Missbräuche von Patienten und Probanden in der medizinischen Forschung festgestellt wurden.⁵ Obwohl sich Ärzte grundsätzlich besonderen ethischen Anforderungen unterwerfen, gibt es nämlich das strukturelle Problem, dass Wissenschaft nicht an ethischen Imperativen, sondern am Code Wahrheit/Unwahrheit orientiert ist. Eine Verletzung der ärztlichen Ethik schlägt nicht auf die wissenschaftliche Validität der so gewonnenen Forschungsergebnisse durch. Wissenschaftliche Wahrheiten werden durch den Makel ihrer Erlangung nicht falsch. Deswegen musste man konstatieren, dass unethisches Verhalten möglicherweise dem Ansehen einer Person als Arzt, nicht aber ihrer Reputation als Wissenschaftler schadet.⁶

Wegen dieses strukturellen Problems kontrollieren Ethik-Kommissionen Forschungsvorhaben an Menschen und die Prüfung von Arzneimitteln oder Medizinprodukten an Versuchspersonen. Ihre Beratung wird außerdem bei ethischen Dilemmata in der konkreten klinischen Praxis in Anspruch genommen. Im Laufe der Zeit sind sie so vielfältig geworden, dass organisatorische Differenzierungen notwendig erschienen: Zentrale Ethik-Kommissionen behandeln Grundsatzfragen und sollen für eine Vereinheitlichung der Standards sorgen.⁷

In diesen überkommenen Einsatzfeldern haben Ethik-Kommissionen mehrere *Funktionen*: Sie sollen die Patienten und Probanden schützen, die Forscher sowohl in die Verantwortung nehmen als auch entlasten und das Vertrauen in die Integrität der Forschung sichern.⁸ Von ihren *Entscheidungskompetenzen* her kontrollieren sie präventiv die Vertretbarkeit eines Projekts unter bestimmten rechtlichen und unter ethischen Aspekten. Der *Entscheidungsmaßstab* ist also – dies wiederum in je nach Einsatzbereich unterschiedlicher Form – eine Mischung aus Recht und Ethik. Das liegt daran,

5 Van den Daele/Müller-Salomon, Die Kontrolle der Forschung am Menschen durch Ethik-Kommissionen, 1990, S. 13 f.; Czwalinna, Ethik-Kommissionen: Forschungslegitimation durch Verfahren, 1987, S. 34 ff.

6 Insgesamt van den Daele/Müller-Salomon (Fn 5), S. 14 ff.; Toellner, Problemgeschichte: Entstehung der Ethik-Kommissionen, in: ders. (Hrsg.), Die Ethik-Kommission in der Medizin, 1990, S. 3 (7 ff.). Bestes Beispiel ist im Moment wohl der italienische Arzt Antinori, der als Arzt jedes Ansehen verloren hat, dem aber der wissenschaftliche Ruhm gewiss sein dürfte, falls es ihm tatsächlich gelingt, einen Menschen zu klonen, und allein auf diesen Ruhm scheint es ihm anzukommen.

7 Insgesamt van den Daele/Müller-Salomon (Fn 5), S. 30 ff.; Siepl/Ach, Biomedizinische Forschung und ihre Kontrolle durch Ethik-Kommissionen, in: Ach/Bedenbecker-Busch/Kayß (Hrsg.), Grenzen des Lebens – Grenzen der Medizin, 1997, S. 153 (157 ff.); Lege, Das Recht der Bio- und Gentechnik, in: Schulte (Hrsg.), Handbuch des Technikrechts, 2003, S. 669 (766 ff.). Zur transnationalen Verankerung der Ethik-Kommissionen in diesen Einsatzfeldern siehe die Regelungen in Art. 11 ff. des Zusatzprotokollentwurfs zur Biomedizin-Konvention des Europarates hinsichtlich der biomedizinischen Forschung, http://www.coe.int/T/E/legal_affairs/legal_co-operation/Bioethics/Activities/Biomedical_research/Draftprotocol_documents.asp; dazu auch Albers, Die rechtlichen Standards der Biomedizin-Konvention des Europarates, EuR 2002, S. 801 (823 ff.).

8 Deutsch, Die rechtlichen Grundlagen und Funktionen der Ethik-Kommissionen, in: Toellner (Hrsg.), Die Ethik-Kommission in der Medizin, 1990, S. 67 (73).

dass bestimmte Schutzvorkehrungen zugunsten der Versuchspersonen inzwischen rechtlich verankert sind, zum Beispiel ärztliche Aufklärungspflichten und das Prinzip informierter Zustimmung durch die Probanden. Trotzdem bleibt Raum für die Ethik, weil Konsens darüber besteht, dass eine vollständige Verrechtlichung ärztlichen Handelns dysfunktional wäre.

Die *Folgen der Entscheidung* sind bislang rechtlich regelmäßig so gestaltet, dass die Ethik-Kommission nicht letztverbindlich entscheidet.⁹ Die Person oder Instanz, die die verbindliche Abschlussentscheidung über das Vorhaben trifft, unterliegt aber rechtlich oder zumindest faktisch besonderen Begründungszwängen, wenn sie vom Votum der Ethik-Kommission abweicht. Die bisherige Ausgestaltung wird künftig freilich partiell geändert werden: Der Entwurf zur Änderung des Arzneimittelgesetzes sieht – in Reaktion auf gemeinschaftsrechtliche Vorgaben¹⁰ – eine zustimmende Bewertung der Ethik-Kommission als Voraussetzung für die Zulässigkeit einer klinischen Prüfung von Arzneimitteln vor.¹¹ Behördliche Entscheidungskompetenzen werden zurückgedrängt. Diese neue Gestaltung bringt es mit sich, »dass sich die Rolle der Ethik-Kommission vom berufsrechtlichen Beratungsgremium zu einer Patientenschutzinstitution mit Behördencharakter wandelt.«¹²

Auch unabhängig von diesen Neuerungen gewinnen die Ethik-Kommissionen mit der Entwicklung der modernen Medizin schon in den überkommenen Einsatzbereichen eine immer größere Bedeutung. Dies und die zunehmende Vergesetzlichung dieser Gebiete wird ihren Status nicht unberührt lassen. Hier wird sich künftig ein weitergehender Regulierungsbedarf ergeben.¹³ Daneben führt die Entwicklung der modernen Medizin und der Gentechnik zu neuen Formen der Institutionalisierung von Ethik-Kommissionen.

2. *Neue Aufgaben: Beratung von Politik oder Gesetzgebung und Mitwirkung in Verwaltungsverfahren in den Bereichen der modernen Medizin, der Gentechnik und weiterer neuer Techniken*

Inzwischen erstreckt sich der Einsatz von Ethik-Kommissionen neben bestimmten Bereichen der modernen Medizin auf das gesamte Feld der Gentechnik, gegebenenfalls auch der neuen Technologien überhaupt. Offenbar besteht in diesen neuen Feldern ein Bedarf nach ethischen Beurteilungen. Funktionen und Inhalte werden gleich

9 Siehe z.B. die Regelungen in § 40 Abs. 1 AMG oder § 20 Abs. 7 MPG.

10 Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 2001/20/EG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Anwendung der guten klinischen Praxis bei der Durchführung von klinischen Prüfungen mit Humanarzneimitteln vom 4. April 2001, ABL EG L121/34 vom 1. Mai 2001.

11 Siehe die Regelung in § 40 des Regierungsentwurfs für ein Zwölftes Gesetz zur Änderung des Arzneimittelgesetzes, Stand: 15. Oktober 2003, abrufbar unter <http://www.bmgs.bund.de/download/gesetze/entwuerfe/AenderungArzneimittelgesetz.pdf>.

12 So die Begründung zu § 42 Abs. 1 des Regierungsentwurfs für ein Zwölftes Gesetz zur Änderung des Arzneimittelgesetzes (Fn 11)

13 Vgl. die relativ detaillierten Regelungen in Art. 11 ff. des Zusatzprotokollentwurfs zur Biomedizin-Konvention des Europarates hinsichtlich der biomedizinischen Forschung (Fn 7).

noch näher erörtert. Im Rahmen der Grundlagen muss man vorab aber noch eine wichtige Differenzierung treffen:

a) Die Beratung von Politik und Gesetzgebung

In vielen europäischen Ländern werden Ethik-Kommissionen im Bereich der *Politik- und Gesetzgebungsberatung* institutionalisiert, also zur Beratung der Regierung oder des Parlaments im Vorfeld der Regierungspolitik oder der Gesetzgebung. Nennen kann man in Großbritannien die Human Genetics Commission¹⁴ sowie die Agriculture and Environment Biotechnology Commission¹⁵, in Frankreich das Comité Consultatif National d'Ethique pour les sciences de la vie et de la santé¹⁶, in Deutschland im Regierungsbereich den Nationalen Ethikrat¹⁷ und im parlamentarischen Bereich die Enquête-Kommission »Ethik und Recht der modernen Medizin«¹⁸, in Österreich die Bioethikkommission¹⁹, in der Schweiz die Eidgenössische Ethikkommission für die Gentechnik im außerhumanen Bereich²⁰ sowie die Nationale Ethikkommission im Bereich der Humanmedizin²¹ oder auf der Ebene der Europäischen Gemeinschaft die European Group on Ethics in Science and New Technologies²², die bei der Europäischen Kommission angesiedelt ist.

Diese Gremien haben die *Aufgaben*, die neuen biomedizinischen oder gentechnischen Entwicklungen aus ethischer Sicht aufzubereiten, dazu Stellung zu nehmen und den Regierungen aus parlamentarischen Empfehlungen zu geben. Zum Teil sollen sie darüber hinaus den nationalen und internationalen Ethikdiskurs fördern und vernetzen, den Bürgern Informationen und Diskussionsangebote bieten sowie Öffentlichkeit herstel-

14 Informationen unter <http://www.hgc.gov.uk>.

15 Dazu <http://www.aebc.gov.uk>.

16 Informationen unter <http://www.ccne-ethique.fr/francais/start.htm>. Siehe auch *Mathieu*, Die ethischen Normen und das Recht: Legitimation durch die »Weisen« und demokratische Legitimation, in: Tröhler/Reiter-Theil (Hrsg.), *Ethik und Medizin 1947 – 1997*, 1997, S.221 (230 f.).

17 Siehe die Informationen unter <http://www.ethikrat.org>. Der Nationale Ethikrat ist durch Kabinettsbeschluss der Bundesregierung vom 2. Mai 2001 sowohl neben dem Ethikbeirat beim Gesundheitsministerium als auch neben der parlamentarisch eingesetzten Enquête-Kommission Recht und Ethik der modernen Medizin als Gremium zur Beratung der Regierung institutionalisiert worden. Vgl. insgesamt *Schröder*, Die Institutionalisierung des Nationalen Ethikrates: Ein bedenklicher Regierungsakt ?, *NJW* 2001, 2144 (2144 ff.).

18 Dazu Informationen unter http://www.bundestag.de/gremien15/kommissionen/ethik_med/index.html.

19 Informationen unter <http://www.bka.gv.at/bioethik>.

20 Die EKAH wurde vom Bundesrat am 27. April 1998 eingesetzt. Nähere Informationen finden sich unter http://www.umwelt-schweiz.ch/buwal/de/fachgebiete/fg_ekah/index.html.

21 Die NEK wurde vom Bundesrat am 3. Juli 2001 auf der Grundlage des Art. 28 des Fortpflanzungsmedizingesetzes (FMedG) und der Verordnung über die nationale Ethikkommission im Bereich der Humanmedizin eingesetzt. Nähere Informationen finden sich unter <http://www.nek-cne.ch>.

22 Informationen zur EGE unter http://europa.eu.int/comm/european_group_ethics/index_en.htm.

len.²³ Die Anregung von Diskursen, die sich öffentlich unter Beteiligung des Publikums vollziehen, ist eine zentrale und in dieser Form neuartige Aufgabenkomponente.²⁴ Die *Beurteilungsmaßstäbe* liefert im Wesentlichen die Ethik, auch soweit die Tätigkeiten der Ethik-Kommissionen in diesem Feld eher gegenständlich als maßstäblich geprägt werden. Blickt man auf die *Entscheidungsfolgen*, haben die Stellungnahmen und Empfehlungen – das versteht sich in diesem Bereich von selbst – keine Rechtsfolgen, sondern die Qualität einer Beratung oder eines qualifizierten Diskursbeitrags. Und selbst wenn man empirisch ein zunehmendes Bemühen der Politik um Selbst-Entlastung durch die Einrichtung von Expertengremien konstatieren und kritisieren mag, so haben sich doch die Regierungen oder Parlamente den Empfehlungen der Gremien nach den bisherigen Erfahrungen keineswegs immer und uneingeschränkt angeschlossen.²⁵ Die Beratung durch Ethik-Kommissionen ermöglicht die Meinungsbildung eher, als dass sie sie entlastete.

b) Die Mitwirkung in administrativen Entscheidungsverfahren

Des weiteren ist die neue Linie entstanden, Ethik-Kommissionen auf administrativer Ebene in den Gesetzesvollzug einzuschalten. Diese Linie ist gerade auch unter rechtlichen Aspekten von der Politik- und Gesetzgebungsberatung zu unterscheiden. Sie weist Parallelen zu dem überkommenen Einsatzfeld der Arzneimittel- oder Medizinprodukteprüfung auf, geht aber thematisch darüber hinaus. Zum Beispiel hat die European Group on Ethics in Science and New Technologies im Zusammenhang mit der Diskussion um »Patente auf Leben« vorgeschlagen, unabhängige Beratungsgremien bei den Patentämtern anzusiedeln, damit ethische Aspekte bei den Patententscheidungen berücksichtigt werden.²⁶ In der Schweiz kommt der Ethikkommission für

23 Zum Nationalen Ethikrat in Deutschland siehe die Aufgabenbeschreibung unter http://www.ethikrat.org/ueber_uns/einrichtungserlass.html; zur Enquête-Kommission Ethik und Recht der modernen Medizin siehe den Einsetzungsbeschluss unter http://www.bundestag.de/gremien15/kommissionen/ethik_med/index.html. Zur Eidgenössischen Ethikkommission für die Gentechnik im außerhumanen Bereich siehe die Grundlagen unter http://www.umwelt-schweiz.ch/buwal/de/fachgebiete/fg_ekah/organ/ges_grundlage/index.html; zur Nationalen Ethikkommission im Bereich der Humanmedizin siehe Art. 28 FMedG und Art. 1 der Verordnung über die nationale Ethikkommission im Bereich der Humanmedizin. Zur österreichischen Bioethikkommission siehe § 2 der VO des Bundeskanzlers über die Einsetzung einer Bioethikkommission, <http://www.bka.gv.at/bka/bioethik/verordnung.pdf>.

24 Auf diesen Aspekt hat mich *Spiros Simitis* besonders aufmerksam gemacht. Vgl. auch *Taupitz* (Fn 2), S. 818.

25 Vgl. auch *Kuhlmann*, Kommissionsethik: Zur neuen Institutionalisierung der Moral, *Merkur* 2002, S. 26 (28); *Mathieu* (Fn 16), S.243; *Koch/Zahle*, Ethik für das Volk. Dänemarks Ethischer Rat und sein Ort in der Bürgergesellschaft, in: Kettner (Hrsg.) *Angewandte Ethik als Politikum*, 2000, S. 117 (133 f.); *Geisler*, Enquête-Kommissionen und Biopolitik, *Zeitschrift für Biopolitik* 3/2002, S. 23 (29 f.). Zu kurz mit ihrem Vorschlag, Ethik-Kommissionen einzurichten, deren Empfehlungen die jeweilige Regierung akzeptiert, *Kuhse*, *Neue Reproduktionstechnologien: Ethischer Konflikt und das Problem des Konsenses*, in: Bayertz (Hrsg.), *Moralischer Konsens*, 1996, S. 98 (122).

26 *EGE*, Stellungnahme Nr. 16 vom 07.05.2002: Ethische Aspekte der Patentierung von Erfindungen im Zusammenhang mit menschlichen Stammzellen, <http://europa.eu.int/comm/>

die Gentechnik im außerhumanen Bereich eine doppelte Funktion zu: Sie berät nicht nur den Bundesrat bei der Vorbereitung von Vorschriften, sondern auch die vollziehenden Behörden des Bundes und der Kantone beim Gesetzesvollzug; sie nimmt außerdem aus ethischer Sicht Stellung zu Bewilligungsgesuchen oder Forschungsvorhaben von grundsätzlicher oder beispielhafter Bedeutung.²⁷ Die Behörde beurteilt das Gesuch unter Berücksichtigung der Stellungnahme.²⁸ In Deutschland institutionalisiert das – auf die seit Mitte des Jahres 2002 entflammte Auseinandersetzung um Stammzellenforschung reagierende – Stammzellgesetz eine Zentrale Ethik-Kommission für Stammzellenforschung beim Robert-Koch-Institut/Paul-Ehrlich-Institut.²⁹ Dieses Institut ist als Behörde für die Genehmigung des Imports und des Umgangs mit embryonalen Stammzellen zuständig. Nach ihren Entscheidungskompetenzen beurteilt die Zentrale Ethik-Kommission, ob das Vorhaben im Sinne konkretisierungsbedürftiger Voraussetzungen ethisch vertretbar ist. Die Behörde hat diese Stellungnahme bei ihrer Entscheidung zu berücksichtigen. Weicht sie ab, muss sie die Gründe besonders darlegen. Die Ethik-Kommission entscheidet also nicht letztverbindlich; ihr wird aber ein nicht unerheblicher rechtlicher Einfluss zugeteilt.³⁰

Diese neue Linie ist das rechtlich eigentlich Interessante, weil Ethik-Kommissionen in Verwaltungsverfahren integriert werden, bei denen normalerweise eine zuständige Behörde aufgrund der einschlägigen Rechtsvorschriften etwas bewilligt, genehmigt oder verbietet. Nun wird das reguläre Modell des Gesetzesvollzugs in zwei Hinsichten modifiziert: in institutioneller Hinsicht kommt zur Behörde die Ethik-Kommission hinzu; bei den Beurteilungsmaßstäben werden die traditionellen rechtlichen Maßstäbe um die »ethische Vertretbarkeit« ergänzt. Damit lässt sich die einleitend genannte Kritik³¹ einordnen: Ethik-Kommissionen sind nicht bloß lose mit Themen wie dem der Macht oder der Rationalität und Legitimation von Entscheidungen verbunden. Sie treffen inzwischen den Kernbereich juristischer Vorherrschaft.

europa_group_ethics/docs/avis16_en.pdf. Vgl. außerdem den Vorschlag bei *Gold, Making Room: Reintegrating Basic Research, Health Policy, and Ethics into Patent Law*, in: Caulfield/Williams-Jones (eds.), *The Commercialization of Genetic Research*, 1999, S. 63 (75 f.); Institutionalisierung von Gremien, die bei erteiltem Patent Entscheidungen über die ethische Vertretbarkeit einer beabsichtigten Verwendung der Erfindung treffen.

27 Vgl. den Auftrag unter http://www.umwelt-schweiz.ch/buwall/de/fachgebiete/fg_ekah/organ/ges_grundlage/index.html. Zur Praxis der EKAH *Wagner Pfeifer*, Was können Ethik-Kommissionen leisten? – Rechtsbildung durch Ethiker am Beispiel des Gentechnikrechts, *Zeitschrift für Schweizerisches Recht* 2000, S. 313 (321 ff.).

28 Siehe z.B. Art. 19 der Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (Freisetzungsverordnung, vom 25. August 1999).

29 § 8 StZG.

30 §§ 9 und 6 StZG.

31 Fn 3.

3. *Ergebnis: Zunehmende Relevanz von Ethik-Kommissionen und ethischen Beurteilungen in unterschiedlichen Einsatzfeldern*

Im Ergebnis gewinnen Ethik-Kommissionen bereits in den überkommenen Einsatzfeldern der medizinischen Forschung oder der klinischen Praxis zunehmend an Bedeutung. Aktuell werden sie darüber hinaus vor allem in den Feldern der modernen Medizin und der Gentechnik mit der Aufgabe der Politik- und Gesetzgebungsberatung oder der Mitwirkung in bestimmten Verwaltungsverfahren institutionalisiert. Aus rechtlicher Perspektive muss man mittlerweile verschiedene Einsatzfelder differenzieren. Vor allem mit Blick auf die neuen Entwicklungen hat man mit einer erkennbar tiefgreifenden Renaissance der Ethik im Recht zu tun. Wie ist das zu erklären, und wie kommt das Recht damit eigentlich zurecht? Das soll im zweiten Teil näher untersucht werden.

III. *Ethik-Kommissionen und Ethik im Recht*

In den folgenden Überlegungen geht es darum, wie sich das Phänomen der Ethik-Kommissionen erklärt und aus welchen Gründen und in welcher Weise die Ethik im Recht wieder eine Rolle spielt. Die Aufmerksamkeit richtet sich dabei vor allem auf die neue Entwicklung der Mitwirkung von Ethik-Kommissionen in bestimmten administrativen Entscheidungsprozessen. Diese Entwicklung ist rechtlich besonders interessant und besonders anspruchsvoll. Der erste Punkt beschäftigt sich damit, welche Funktionen der Institutionalisierung von Ethik-Kommissionen und ethischen Beurteilungen im Recht zukommen und wie diese Beurteilungen inhaltlich einzuordnen sind. Der zweite Punkt dreht sich darum, welche Anforderungen mit einer solchen Institutionalisierung verbunden sind.

1. *Funktionen der Institutionalisierung von Ethik-Kommissionen und ethischen Beurteilungen*

Gegenstand der Beurteilung von Ethik-Kommissionen sind bestimmte Projekte und Anträge im Bereich der Medizin oder der Gentechnik. *Entscheidungsmaßstäbe* sind bestimmte Rechtsmaßstäbe und der Maßstab der ethischen Vertretbarkeit.

Die Zuweisung einer Entscheidungskompetenz zur Beurteilung der *ethischen Vertretbarkeit* springt ins Auge. Immerhin sind Ethik und Recht mit der Ausdifferenzierung des Rechts in der Moderne³² immer gegeneinander abgegrenzt worden. Soziologische Analysen gehen von der Positivität des Rechts in dem Sinne aus, dass nur im Rechtssystem festgelegt werden kann, was als Recht gilt.³³ Die alte Einheit von Moral und Recht wird also gerade gelöst.³⁴ Und im rechtlichen Kontext hat man sich

32 Ausführlich dazu *Luhmann*, Ausdifferenzierung des Rechts, 1. Aufl. 1981, passim.

33 *Luhmann*, Die soziologische Beobachtung des Rechts, 1986, S. S. 24 ff.; *ders.*, Positivität als Selbstbestimmtheit des Rechts, bes. S. 22 ff. Die »Positivität des Rechts« in dieser soziologisch-systemtheoretischen Perspektive ist nicht zu verwechseln mit dem Rechtspositivismus.

34 Vgl. die Nw in Fn 1.

für Moral nur noch ausnahmsweise interessiert: Kann man in Ausnahmefällen, zum Beispiel bei den Schießbefehlen an der ehemaligen innerdeutschen Grenze, mit Vorschriften zu tun haben, die moralische Prinzipien so offensichtlich verletzen, dass sie nicht gelten?³⁵ Ethik und Moral werden allerdings selbst bei solchen Fragen außerhalb des Rechts platziert: Sie setzen es außer Kraft.

Was bedeutet dann die Renaissance der Ethik im Recht, wie sie heute zu beobachten ist?

Dieser Punkt wird bisher kaum erörtert. In den einschlägigen Überlegungen, die sich allerdings lediglich auf das überkommene Einsatzfeld der Ethik-Kommissionen beziehen, nämlich auf das Feld der medizinischen Forschung und der Arzneimittel- oder Medizinprodukteprüfung, finden sich zwei markante Positionen. Beide Positionen haben eine gemeinsame Ausgangsbasis: Sie legen die strikte Trennung von Recht und Ethik zugrunde. Sie kommen dann aber – und genau das ist aufschlussreich – zu entgegengesetzten Folgerungen.

Die erste Position verknüpft in klassischer Manier Moral und individuelles Gewissen. Über das, was moralisch richtig ist, entscheide allein der Forscher in persönlicher Verantwortlichkeit.³⁶ Der Staat dürfe zwar Rechtsregeln, aber nicht das ethisch Richtige vorgeben.³⁷ Den Entscheidungen der Ethik-Kommissionen über die ethische Vertretbarkeit eines Projekts kann danach konsequenterweise nur Appellcharakter zukommen: Sie sollen dem Forscher nur noch einmal klar machen, wie er eine ethisch verantwortliche Entscheidung treffen könnte. Sie haben also keine Rechtsqualität und keine Rechtswirkungen. Die Behörde, die im Bereich der Arzneimittel- oder Medizinprodukteprüfung zuständig ist, trifft ihre Entscheidung unabhängig von der ethischen Beurteilung der Ethik-Kommission nach Maßgabe der Rechtsnormen.³⁸

Die zweite Position, die man »strenge juristisch« nennen kann, stellt dagegen in den Mittelpunkt, dass die Entscheidungen der Ethik-Kommissionen verfahrens- und grundrechtserheblich sind. Bei näherer Betrachtung, so lautet dann die These, seien sie gar nicht der Ethik, sondern vielmehr dem Recht zuzuordnen. Sie seien in Wirklichkeit, soweit es sich nicht um eine medizinfachliche Beurteilung handele, eine Entscheidung nach rechtlichen Maßstäben. Der Maßstab der »ethischen Vertretbarkeit« wird als eine entbehrliche Formulierung eingeordnet, die daran liegt, dass der Gesetzgeber in den erfassten Bereichen nur schleppend hinreichende Regelungen trifft. Je weitgehender Gesetze den Sachbereich rechtlich einfügen, desto weitgehender werde die Ethik wieder durch Recht ersetzt.³⁹

35 Grundlegend zur Fragestellung *Radbruch*, Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht, in: ders., Rechtsphilosophie, Anhang Nr. 4, 8. Aufl. 1973, S. 339 (344 ff.). Zum genannten Beispiel *Alexy*, Mauerschützen: Zum Verhältnis von Recht, Moral und Strafbarkeit, 1993, passim.

36 *Rupp*, Sind Ethik-Kommissionen Rechtsausschüsse und ihre Voten Verwaltungsakte?, in: Kästner/Nörr/Schlaich (Hrsg.), Festschrift für Martin Heckel, 1999, S. 839 (bes. 852 ff.).

37 *Rupp* (Fn 36), S. 841, 853, 854.

38 *Rupp* (Fn 36), S. 855.

39 *Sobota*, Die Ethik-Kommission – Ein neues Institut des Verwaltungsrechts?, AöR 1996, S. 229 (bes. 252 ff.). Siehe auch *Gramm*, Ethikkommissionen: Sicherung oder Begrenzung der Wissenschaftsfreiheit?, WissR 1999, S. 209 (221 ff.).

Beide Positionen greifen jedoch zu kurz. Denn sie bestimmen die Funktionen der Ethik im Recht nur unzureichend. Das gilt bereits für das überkommene Einsatzfeld, mit dem sie sich befassen. Es gilt erst recht für die neuen Entwicklungen. Die aktuelle Institutionalisierung von Ethik-Kommissionen in den Feldern der modernen Medizin und der Gentechnik reagiert auf ein neuartiges Problem, dessen Dimensionen erst langsam ins Bewusstsein rücken. Es ist mit den traditionellen rechtlichen Mustern nicht zu bewältigen. Im exekutiven Bereich musste das klassische Modell des Gesetzesvollzugs – das demokratisch gewählte Parlament entscheidet über die Gesetze, die Behörde setzt sie in konkreten Fällen entsprechend um – bereits relativiert werden, als das Problem der Bewältigung von Ungewissheit und von Risiken auftauchte, etwa im Kontext der Diskussion um die Kernenergie. Es gibt zahlreiche juristische und soziologische Untersuchungen über die Strategien des Rechts zur Risikobewältigung – Prozeduralisierung oder Temporalisierung sind zwei Stichworte, die das Recht deutlich verändert haben.⁴⁰ In den hier interessierenden Feldern geht es aber nicht mehr allein um die Bewältigung von Risiken. Es geht darüber hinaus darum, *wie das Recht grundlegende Werte-Differenzen in der pluralistischen Gesellschaft handhaben kann*.

Die Pluralisierung und die zunehmende Divergenz von Werten sind in soziologischen Analysen seit längerem ein Thema, das man in unterschiedlichen Zusammenhängen lokalisiert. Zum einen resultiert aus der funktionalen Differenzierung der Gesellschaft eine Eigenrationalität der jeweils ausdifferenzierten Systeme.⁴¹ Zum anderen ist die Individualisierung der persönlichen Einstellungen und der Lebensführung sowohl mit neuen Mustern von Wertstabilität und Wertwandel als auch mit einer Heterogenisierung der Werte verbunden.⁴² Diese Entwicklungen werden gerade für das Recht heute zu einem neuen und sehr grundlegenden Problem. Es stellt sich zumal aufgrund der gentechnischen Potentiale in viel weitergehendem Umfang, als es je voraussehbar gewesen ist.

Beispiel ist die heftige Diskussion um »Patente auf Leben«, die weniger von der vordergründigen Frage der ökonomischen Belohnung als vielmehr von fundamental unterschiedlichen Ansichten über den Umgang mit der Natur und über Lebensformen gespeist wird.⁴³ Brauchen wir die Antimatsch-Tomate, brauchen wir die Turbokuh wirklich, ist das die erstrebenswerte Zukunft? Noch einprägsamer sind die Diskussio-

40 Dazu die Beiträge in *Bora* (Hrsg.), *Rechtliches Risikomanagement*, 1999; *Scherzberg*, Wissen, Nichtwissen und Ungewißheit im Recht, in: *Engel/Halfmann/Schulte* (Hrsg.), *Wissen – Nichtwissen – Unsicheres Wissen*, 2002, S. S. 113 (121 ff.); *Engel*, Rechtliche Entscheidungen unter Ungewißheit, in: *Engel/Halfmann/Schulte* (Hrsg.), a.a.O., S. 305 (305 ff.); *Schulte*, Zum Umgang mit Wissen, Nichtwissen und Unsicherem Wissen im Recht – dargestellt am Beispiel des BSE- und MKS-Konflikts, in: *Engel/Halfmann/Schulte* (Hrsg.), a.a.O., S. 351 (356 ff.); *Appel*, Rechtliche Strategien im Umgang mit Ungewissheit, in: *Ruch* (Hrsg.), *Herausforderungen an die Rechtswissenschaft im Zeitalter neuer Technologien*, 2003 (im Erscheinen).

41 *Luhmann*, *Die Gesellschaft der Gesellschaft*, 1. Aufl. 1997, S. 743 ff.

42 Dazu *Bürklin/Klein/Ruß*, *Dimensionen des Wertewandels*, PVS 1994, S. 579 (579 ff.); und die Beiträge in *Oesterdiekhoff/Jegelka* (Hrsg.), *Werte und Wertewandel in westlichen Gesellschaften*, 2001.

43 Zur juristischen Diskussion *Albers*, »Patente auf Leben«, JZ 2003, S. 275 (275 ff.).

nen um gentechnische Eingriffe zur Verbesserung der genetischen Ausstattung des Menschen oder um das reproduktive Klonen. Sie werden vor allem in den USA breit und außerordentlich heterogen geführt.⁴⁴ Was den einen aufgrund des christlichen Schöpfungsmythos als Vermessenheit erscheint, bezeichnen andere mit Bezug auf denselben Mythos als Auftrag Gottes an den Menschen.⁴⁵

Wenn Werte und Wertungen in zentralen Punkten so divergent werden, reichen die traditionellen Muster des Rechts zur Herstellung verbindlicher Entscheidungen und zur Konfliktlösung nicht mehr aus. Das gilt auch dann, wenn das Recht als Verfassungsrecht oder Gesetzesrecht einschlägige Rechtsmaßstäbe vorgibt, beispielsweise die Menschenwürde oder die Würde der Kreatur.⁴⁶ Kann das Recht nicht auf ein jedenfalls in den grundlegenden Hinsichten relativ homogenes soziales Wertesystem aufbauen, gelingen ihm tragfähige Entscheidungen oder die »Konkretisierung« solcher Rechtsmaßstäbe weder mit den alten Mustern der Rechtsfindung noch mit allein juristischem Personal.⁴⁷ In den hier interessierenden Feldern verankert es deshalb Formen, die geeignet erscheinen, seine Perspektiven zu erweitern und seine Lern- und Leistungsfähigkeit zu erhöhen. Dies sind in institutioneller Hinsicht Ethik-Kommissionen, in inhaltlicher Hinsicht Beurteilungen nach dem Maßstab ethischer Vertretbarkeit. Insofern kommen Ethik-Kommissionen und ethischen Beurteilungen im Recht die *Funktionen* zu, dessen Möglichkeiten der (rechtsinternen) Beobachtung und Beschreibung der Umwelt und dadurch dessen Lern- und Leistungsfähigkeit zu steigern.

Diese Bestimmung der Funktionen legt weitere Überlegungen dazu nahe, wie die ethikbezogenen Entscheidungen inhaltlich einzuordnen sind. Eine Steigerung der Lern- und Leistungsfähigkeit des Rechts ist einerseits nur deshalb möglich, weil es sich auf ethikorientierte Kommunikationszusammenhänge stützen kann. Diese Kommunikationszusammenhänge zeichnet es aus, daß sie Moral auf einer Meta-Ebene thematisieren und sich längst aus der klassischen Verbindung zwischen Moral und Gewissen als innerer Instanz gelöst haben.⁴⁸ Gerade auch aus diesem Grund erscheint

44 Siehe nur die Beiträge in *Humber/Almeder* (eds.), *Human Cloning*, 1998; *Rantala/Milgram* (eds.), *Cloning*, 1999.

45 Aus der Diskussion etwa *Heyd*, *Dignity in Gen-ethics*, *Jahrbuch für Recht und Ethik* Bd. 7 (1999), S. 65 (69 mit der Ansicht: »Moulding our genetic makeup not only does not violate human dignity; it is the epitome of our humanity and the source of our special worth as self-creators«). Außerdem *Sinsheimer*, *The Prospect of Designed Genetic Change*, in: *Chadwick* (ed.), *Ethics, Reproduction and Genetic Control*, 2. Aufl. 1994, S. 136 (136 ff.).

46 Siehe dazu die Gutachten zu Art. 24novies der Schweizerischen Bundesverfassung von *Praetorius/Saladin*, *Die Würde der Kreatur*, 1996, passim; *Balzer/Rippe/Schaber*, *Menschenwürde vs. Würde der Kreatur*, 1998, S. 17 ff. Außerdem *Sitter-Liver*, *Würde der Kreatur: Grundlegung, Bedeutung und Funktion eines neuen Verfassungsprinzips*, in: *Nida-Rümelin/v.d.Pfordten* (Hrsg.), *Ökologische Ethik und Rechtstheorie*, 2. Aufl. 2002, S. 355 (355 ff.); *Arz de Falco/Müller*, *Wert und Würde von »niederen« Tieren und Pflanzen*, 2001, S. 13 ff. In philosophischem und theologischem Kontext: *Baranzke*, *Würde der Kreatur ?*, 2002, passim.

47 Vgl. auch die Überlegungen bei *Wagner Pfeifer* (Fn 27), S. 315 ff.; *Düwell*, *Die Bedeutung ethischer Diskurse in einer werteppluralen Welt*, in: *Kettner* (Hrsg.), *Angewandte Ethik als Politikum*, 2000, S. 76 (76 ff.); *Kuhlmann* (Fn 25), S. 27.

48 Vgl. oben die Nw in Fn 2.

die oben als »klassisch« bezeichnete Position als überholt. Ethik, insbesondere die Bioethik, hat ihre Bedeutung heute als kommunikatives Netzwerk in der Gesellschaft, keineswegs nur als Appell an das individuelle Gewissen.⁴⁹ Das führt nicht dazu, dass das Gewissen seine Bedeutung verlöre. Ethische Beurteilungen als Gegenstand oder Ergebnis bestimmter Kommunikationen vermögen die persönliche Verantwortung nicht in eindimensionaler Weise zu entlasten, sondern erhöhen sie zugleich.⁵⁰ Es ist daher gar nicht nötig, an einer exklusiven Verbindung von Moral und Gewissen festzuhalten, damit die persönliche Verantwortung mit den Verpflichtungen des Gewissens ihren Platz behält.

Dass das Recht ethikorientierte Kommunikationszusammenhänge zugrunde legen kann, heißt andererseits nicht, dass die Ethik unvermittelt in das Recht einfließen könnte. Die Entscheidungen einer Ethik-Kommission, die in einem administrativen Verfahren über die ethische Vertretbarkeit eines Projekts urteilt, bewegen sich nicht im Kommunikationsnetzwerk der Ethik, sondern in dem des Rechts, sobald und soweit sie rechtlich erfasst und verarbeitet werden. Diese Feststellung darf aber – dies entgegen der oben markierten »streng juristischen« Position – nicht dazu führen, dass die neuartigen Funktionen von Ethik-Kommissionen und ethischen Beurteilungen im Recht untergehen. Auch kann man nicht davon ausgehen, dass diese wieder durch »reguläres Recht« ersetzt würden, wenn nur genügend rechtliche Regelungen geschaffen werden. Selbst wenn Rechtsmaßstäbe vorhanden sind, werden Ethik-Kommissionen nicht überflüssig. Man verspricht sich von ihnen eine Leistung, die das Recht selbst vor allem im Bereich der gentechnischen Entwicklungen gerade nicht liefern kann. Ihre Entscheidungen sind zwar rechtsrelevant⁵¹, aber trotzdem nicht die gewohnten Rechtsentscheidungen, die genauso gut von den Verwaltungsbehörden getroffen werden könnten. In inhaltlicher Hinsicht kommt es somit darauf an, Ethik-Kommissionen und die Entscheidungen über die ethische Vertretbarkeit rechtlich so zu gestalten, dass sie das Kommunikationsnetzwerk der Ethik nutzen können, obwohl sie in das Recht integriert werden müssen.

Abschließend wird man auf die Frage verwiesen, ob die Ethik überhaupt halten kann, was sich das Recht von ihr verspricht. Diese Frage stellt sich um so mehr, als die Ethik selbst der Pluralisierung und Divergenz der Werte ausgesetzt ist und darauf mit

49 *Ach*, Bioethik – Eine Einführung, in: Martin (Hrsg.), Am Ende – die Ethik ?, 2002, S. 100 (103 ff.); *Düwell/Steigleder*, Bioethik – Zu Geschichte, Bedeutung und Aufgaben, in: dies. (Hrsg.), Bioethik, 2003, S. 12 (bes. 17 ff.).

50 Vgl. auch – mit Hinweis darauf, dass die moralische Diversität auf Gesellschaftsebene das individuelle Gewissen als hinreichende und verlässliche Basis der Urteilsbildung entwertet – *Kettner*, Überlegungen zu einer integrierten Theorie von Ethik-Kommissionen und Ethik-Komitees, in: Jahrbuch für Wissenschaft und Ethik 2002, S. 53 (55 f.). Außerdem – in juristischen Zusammenhängen – *Jung*, Entscheidungsprozesse bei medizin-ethischen Grenzfragen: Zur Rolle der Ethikkommissionen, in: Jung/Müller-Dietz/Neumann (Hrsg.), Recht und Moral, 1991, S. 401 (406 ff.); *Toellner* (Fn 6), S. 15.

51 Auf dieser Abstraktionsebene ist damit darüber, in welcher Hinsicht eine rechtliche Relevanz auszumachen ist und welche Rechtswirkungen im einzelnen bestehen, noch nichts gesagt; dies hängt von der konkreten Ausgestaltung der Rechtsnormen ab.

einer Formalisierung reagiert hat.⁵² Allein das ist jedoch noch kein Einwand gegen ihre Leistungskraft. Man kann im Gegenteil als eine der Voraussetzungen der Funktionsfähigkeit von Ethik-Kommissionen und ihren Entscheidungen über die ethische Vertretbarkeit herausstellen, dass die gesellschaftlichen Grundlagen und die entsprechende Entwicklung der Ethik mitreflektiert werden (können). Die Reflektion über die Bedingungen ihrer Praktikierbarkeit tritt hinzu.⁵³ Weitere Voraussetzung ist, dass die Ethik mehr bietet als ein Muster der Abwägung rechtlich gesetzter Maßstäbe – andernfalls würde die Funktion der Institutionalisierung von Ethik-Kommissionen und ethischen Beurteilungen verfehlt. Deren Erfolg hängt im übrigen allerdings von Weiterentwicklungen der Ethik ab, die sich praktisch bewähren. Im Ergebnis handelt es sich somit nicht nur um eine Herausforderung für das Recht, sondern auch um eine Herausforderung für die Ethik.⁵⁴

2. Anforderungen an die Institutionalisierung von Ethik-Kommissionen und ethischen Beurteilungen im Recht

Dass das Recht Ethik-Kommissionen und Entscheidungen über die »ethische Vertretbarkeit« institutionalisiert, damit es seine Lern- und Leistungsfähigkeit steigern und das neue Problem des Umgangs mit grundlegenden Werte-Differenzen handhaben kann, bedeutet nicht, dass die Ethik unvermittelt in das Recht einflüsse. Die soziologischen Erkenntnisse zur Positivität des Rechts – nur das Recht kann festlegen, was als Recht gilt – weisen darauf hin, dass das Recht darauf angewiesen ist, Ethik-Kommissionen und ihren Entscheidungen Rechtsrelevanz zuschreiben zu können. Eine solche Zuschreibung gelingt nicht, falls Ethik-Kommissionen in einer zu unreflektierten Weise

52 Zur Formalisierung der Ethik und zu ihrer Trennung von Metaphysik und Naturerkenntnis *Siep*, Der Philosoph in der Ethik-Kommission, in: Toellner (Hrsg.), Die Ethik-Kommission in der Medizin, 1990, S. 93 (94 f.). Vgl. außerdem *Bimbacher*, Welche Ethik ist als Bioethik tauglich?, in: Ach/Gaidt (Hrsg.), Herausforderung der Bioethik, 1993, S. 45 (45 ff.).

53 Vgl. dazu *Gerecke/Suchanek*, Pluralismus und seine Folgen für eine Ethik der modernen Gesellschaft, in: Rippe (Hrsg.), Angewandte Ethik, Fribourg/Schweiz, 1999, S. 109 (113 ff.). Weiter *Huster*, Bioethik im säkularen Staat, Zeitschrift für philosophische Forschung, 2001, S. 258 (bes. 268 ff.): Bioethik sei, soweit sie für ihre Überlegungen einen Anspruch auf Allgemeinheit und rechtspolitische Relevanz erheben wolle, in pluralistischen Gesellschaften nicht als Moralphilosophie, sondern nur als politische Philosophie sinnvoll, die das Problem des religiös-weltanschaulichen und moralischen Pluralismus von vornherein in ihre Überlegungen einbeziehe oder es sogar zu ihrem Ausgangspunkt mache. Siehe außerdem *Kettner* (Fn 50), S. 54.

54 Bei der Beurteilung der Leistungskraft von Ethik-Kommissionen wäre es selbstverständlich ohnehin verfehlt, als Folge ihrer Institutionalisierung ein Optimum an Konfliktfreiheit und Entscheidungsrationaltät zu erwarten, denn man hat immer mit Limitationen nicht nur auf seiten der Ethik, sondern auch auf seiten der Ethik-Kommissionen als Interaktionsgremien zu tun, vgl. dazu *Bayertz*, Einleitung. Moralischer Konsens als soziales und philosophisches Problem, in: ders. (Hrsg.), Moralischer Konsens, 1996, S. 11 (26 f.); *Tancredi*, Die empirischen Grenzen von Konsens: Können Theorie und Praxis in Einklang gebracht werden?, in: Bayertz (Hrsg.), a.a.O., S. 161 (161 ff.). Dass ein Optimum nicht erreicht werden kann, spricht aber nicht gegen die Institutionalisierung.

eingerrichtet werden.⁵⁵ Das gilt um so mehr, als Ethik-Kommissionen nicht mehr nur in dem durch Selbstregulierungsmechanismen geprägten traditionellen Feld medizinischer Forschung, sondern in konfliktträchtigeren Feldern eingesetzt werden. Man kann Ethik-Kommissionen daher nicht nach Gutdünken institutionalisieren. Vielmehr müssen bestimmte Anforderungen erfüllt werden, die das Recht nach seinen Kriterien aufstellt.

Die rechtlichen Anforderungen an die Institutionalisierung von Ethik-Kommissionen und ethischen Beurteilungen variieren je nach Einsatzfeld. Sie sind also im überkommenen Feld medizinischer Forschung, im Bereich der Politik- und Gesetzgebungsberatung und bei der Mitwirkung in administrativen Entscheidungsprozessen je unterschiedlich. Die aktuelle Entwicklung, dass Ethik-Kommissionen in Verwaltungsverfahren mitwirken, ist besonders anspruchsvoll und wird künftig besondere Aufmerksamkeit auf sich ziehen. Die wichtigsten Punkte, die das Recht dabei thematisieren wird, decken sich mit dem, was man auch aus praktischer Sicht als Problem ansehen wird. Zunächst sind die *Kompetenzen zur Errichtung und Besetzung* einer Ethik-Kommission zu klären. Dann gibt es Anforderungen an die *Entscheidungskompetenzen*: Über welchen Gegenstand dürfen Ethik-Kommissionen entscheiden, nach welchen Entscheidungsmaßstäben haben sie sich zu richten, und welche Rechtsfolgen sind ihren Entscheidungen zuzuerkennen? Die wichtigsten Anforderungen an die *Organisation* betreffen die Rechtsstellung und die Zusammensetzung der Kommission sowie die Qualifikation der Mitglieder. Anforderungen an das *Verfahren* beziehen sich auf die Entscheidungsgrundlagen, auf angemessene Beteiligungsformen und auf die Begründung der Entscheidungen der Ethik-Kommission.

Mit diesen Überlegungen stimmt überein, dass die aktuelle Entwicklung der Institutionalisierung von Ethik-Kommissionen und ethischen Beurteilungen mit einer Verrechtlichung einhergeht. Diese Verrechtlichung darf allerdings, das ergibt sich aus den bisherigen Ausführungen, die Funktionen von Ethik-Kommissionen und ethischen Beurteilungen im Recht nicht konterkarieren. Daraus folgt das Erfordernis einer *funktionsgerechten rechtlichen Gestaltung*. Die eigentliche Frage besteht also darin, wie es gelingt, Ethik-Kommissionen und die Entscheidungen über die ethische Vertretbarkeit so zu gestalten, dass sie die ihnen zukommenden Funktionen einer Steigerung der Lern- und Leistungsfähigkeit des Rechts erfüllen, obwohl das Recht sie nach seinen Operationsmechanismen behandeln muss. Dazu sollen einige zentrale Punkte erörtert werden.

Hinsichtlich des *Entscheidungsgegenstands* und des *Entscheidungsmaßstabs* ist kennzeichnend, dass Ethik-Kommissionen Projekte im Hinblick auf ihre ethische Vertretbarkeit beurteilen sollen. Im rechtlichen Zusammenhang sind Gegenstand und Maßstab von besonderer Bedeutung. Sie steuern die Entscheidungen der Ethik-Kommission und sollen deren Rationalität und Legitimität sichern: Es soll keine beliebige Entscheidung getroffen werden, sondern eine Entscheidung über einen abgegrenzten Gegenstand nach plausiblen Kriterien. Eine präzise Beschreibung und Abgrenzung ist

55 Dazu, dass die Einrichtung und Eingliederung von Ethik-Kommissionen in vielen europäischen Ländern eilig und wenig durchdacht verlaufen ist, Bondolfi, Ethik und Gesetzgebung. Anlässe und Annäherungen zu einem »neuen« Thema, in: Bondolfi/Grotefeld (Hrsg.), Ethik und Gesetzgebung, 2000, S. 13 (14).

besonders wichtig, wenn andere Stellen *ihre* Entscheidung über andere Aspekte des gleichen Gegenstandes zu treffen haben. Entscheidungsgegenstand und Entscheidungsmaßstab wirken zugleich auf die Zusammensetzung des Entscheidungsgremiums und auf das Verfahren der Entscheidungsfindung ein. Zudem prägt der Entscheidungsmaßstab die Möglichkeiten der Kontrolle.

Was der Maßstab der »ethischen Vertretbarkeit« aufnimmt und wie weit er reicht, ist allerdings alles andere als klar.⁵⁶ Im überkommenen Feld der Überprüfung medizinischer Forschungsvorhaben wird er des öfteren als übergeordneter, andere Maßstäbe in sich einschließender Maßstab verstanden.⁵⁷ Teilweise wird er neben rechtliche Maßstäbe gestellt. Manchmal wird er, vor allem im Falle einer detaillierten gesetzlichen Beschreibung des Prüfprogramms⁵⁸, mit rechtlichen Maßstäben gleichgesetzt. Die Praxis kam bislang mit einem pragmatischen Zugriff zurecht.⁵⁹ Der Blick auf die Entwicklung der Institutionalisierung von Ethik-Kommissionen und ethischen Beurteilungen legt aber nahe, dass die Beschreibung und die Ab- und Eingrenzung des Maßstabs der »ethischen Vertretbarkeit« künftig zu den klärungsbedürftigsten Fragen gehören werden.

Die Eckwerte können hier im Anschluss an die bisherigen Ausführungen präzisiert werden. Indem ethische Beurteilungen durch Ethik-Kommissionen die Perspektiven des Rechts erweitern sollen, muss der Maßstab der ethischen Vertretbarkeit auf der einen Seite hinreichend offen bleiben. Auf der anderen Seite muss er als Beurteilungsmaßstab in das Recht und in die jeweiligen Regelungszusammenhänge integriert werden. Er mag zwar im ethischen Kontext eine umfassende Perspektive mit der Folge bezeichnen, dass jeglicher Aspekt des in Rede stehenden Projekts in die Beurteilung einbezogen werden kann. Im rechtlichen Kontext kann diese Reichweite aber schon deshalb nicht zugrunde gelegt werden, weil bestimmte Aspekte rechtlich eindeutig vorgegeben und bestimmte Entscheidungskompetenzen ausschließlich anderen Personen oder Stellen, zum Beispiel der zuständigen Behörde, zugewiesen sein können.⁶⁰ Insofern ist die Praxis im überkommenen Einsatzfeld, in dem Ethik-Kommissionen eine umfassende Kontrolle und Beratung ausüben, ohne dass es auf die genaue

56 *Deutsch*, Ethik-Kommission und Freiheit der medizinischen Forschung, VersR 1999, S. 1 (5).

57 Vgl. etwa *Toellner* (Fn 6), S. 15: »Die ethische Zulässigkeit schließt die ärztliche, rechtliche und wissenschaftliche Zulässigkeit ein. Deren gewissenhafte Prüfung ist daher eine notwendige, jedoch nicht hinreichende Bedingung für das Urteil über die ethische Unbedenklichkeit.«

58 § 42 Abs. 1 des Regierungsentwurfs für ein Zwölftes Gesetz zur Änderung des Arzneimittelgesetzes (Fn 11) gibt das Prüfprogramm der Ethik-Kommission abschließend vor.

59 Zu den Beratungsgegenständen und -maßstäben in der Praxis *Freund*, Aus der Arbeit einer Ethik-Kommission: Zur Steuerung von Wissenschaft durch Organisation, MedR 2001, S. 65 (67 ff.); *Wilkening*, Zur aktuellen Praxis der Ethik-Kommissionen – Verbreitung, Besetzung und Beratungsinhalte, MedR 2001, S. 301 (303 ff.), hier auch mit Hinweisen auf die Uneinheitlichkeit der von verschiedenen Ethik-Kommissionen jeweils eingesetzten Standards.

60 Hier ist die Entstehungsgeschichte des StZG aufschlussreich: Der Gesetzentwurf (BTDrucks 14/8394) sah noch umfassende Entscheidungskompetenzen der Zentralen Ethik-Kommission über rechtliche und ethische Voraussetzungen vor (§ 9 des Entwurfs), während das verabschiedete Gesetz die Entscheidungskompetenzen in Abgrenzung zu denjenigen der Behörde deutlich eingrenzt.

Abgrenzung der Maßstäbe angekommen wäre, auf die neuen Formen der Institutionalisierung von Ethik-Kommissionen in bestimmten Verwaltungsverfahren nicht zu übertragen. Der Maßstab »ethischer Vertretbarkeit« ist kein »Super-Maßstab«, der sämtliche Gesichtspunkte, die für die Beurteilung eines Projekts relevant sein können, in sich einschließt. Das Recht muss ihn also einerseits hinreichend offen, andererseits aber auch abgrenzend und abstimmend gestalten. Im übrigen bestehen Gestaltungs- und Differenzierungsmöglichkeiten im jeweiligen Normzusammenhang.

Legt man dies zugrunde, sind auch die *Folgen* der Entscheidung einer Ethik-Kommission über die ethische Vertretbarkeit rechtlich zu gestalten. Dabei ist der Gesetzgeber, wenn er die Mitwirkung in Verwaltungsverfahren regelt, nicht auf eine Lösung festgelegt. Die Entscheidung der Ethik-Kommission kann als beratende Stellungnahme ausgestaltet werden. Die Zuweisung einer Letztentscheidungskompetenz im Bereich der Beurteilung der ethischen Vertretbarkeit ist aber nicht von vornherein ausgeschlossen. Die Zuweisung von (Letzt)Entscheidungskompetenzen in bezug auf reguläre rechtliche Anforderungen wäre dagegen nicht unbedingt sachgerecht und gegebenenfalls auch verfassungsrechtlich problematisch.⁶¹ Insgesamt wird eine differenzierte Ausgestaltung der Verknüpfung zwischen einer Behördenentscheidung und der Entscheidung einer Ethik-Kommission denkbar. Je weitgehendere die Entscheidung der Ethik-Kommission über die ethische Vertretbarkeit eines Projekts Rechtsfolgen hat, desto schärfere Anforderungen gelten freilich sowohl hinsichtlich der präzisen Abgrenzung und Abstimmung der Entscheidungskompetenzen als auch hinsichtlich der rechtlichen Ausgestaltung von Organisation und Verfahren.

Rechtliche Anforderungen an die *Organisation* ergeben sich insbesondere unter dem Aspekt der Legitimation. Wenn Ethik-Kommissionen rechtsrelevante Entscheidungen treffen, interessiert sofort, aufgrund welcher Legitimationsgrundlage welche wie qualifizierten Personen in einer solchen Kommission sitzen. Neben der – eigenständigen – Frage nach der Legitimationsgrundlage gehören zu den wichtigsten Anforderungen solche an die Zusammensetzung der Kommission und an die Qualifikation der Mitglieder. Inhalt und Reichweite dieser Anforderungen werden durch die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse geprägt, die die Ethik-Kommission im jeweiligen Kontext hat. Im übrigen geht es auch an dieser Stelle um eine Gestaltung, aufgrund derer Ethik-Kommissionen und ihre Entscheidungen die Lern- und Leistungsfähigkeit des Rechts erhöhen. Genau dieser Punkt spiegelt sich nicht nur in Anforderungen an die Interdisziplinarität oder an die Vertretung verschiedener Interessen- und Betroffenengruppen⁶², sondern auch in der Diskussion um den Expertenstatus und die Beteiligung qualifizierter Ethiker wider.⁶³ Die überkommene Praxis,

61 Auch bei der – nur mit Blick auf die Besonderheiten des Einsatzfeldes erklär- und legitimierbaren – Neugestaltung der Entscheidungskompetenzen der Ethik-Kommissionen im Bereich der klinischen Prüfung von Arzneimitteln, wie sie der Regierungsentwurf für ein Zwölftes Gesetz zur Änderung des Arzneimittelgesetzes (Fn 11) vorsieht, muss sich noch erweisen, ob eine solche Gestaltung tragfähig ist.

62 Vgl. – für das Feld der Politikberatung – *Kuhlmann* (Fn 25), S. 29 f., 36 f. zum Nationalen Ethikrat; *Mathieu* (Fn 16), S.232 ff. zum CCNE. Für die EKAH *Wagner Pfeifer* (Fn 27), S. 319 f. Siehe außerdem *Siep* (Fn 52), S. 93 ff.; *Niemann*, Anspruch – Widerspruch – Hoff-

Ethik-Kommissionen überwiegend mit Medizinerinnen oder gegebenenfalls noch mit Juristinnen zu besetzen, ist bereits in den traditionellen Aufgabenfeldern zumindest teilweise nicht mehr problemgerecht.⁶⁴ Für Ethik-Kommissionen »neuer Art«⁶⁵ sind erst recht neue Lösungen erforderlich.

Rechtliche Anforderungen an das *Verfahren* ergeben sich vor allem unter dem Aspekt der Gewährleistung gegenstandsgerechter Entscheidungen. Sie richten sich zunächst auf die Entscheidungsgrundlagen, etwa darauf, dass die Ethik-Kommission auf der Basis hinreichender Informationen entscheidet, alle relevanten Informationen berücksichtigt und sie nicht sachwidrig beurteilt. Weitere wichtige Anforderungen betreffen die angemessene Beteiligung Betroffener. Für die Funktionen und auch für die Legitimation der Ethik-Kommissionen und ihrer Entscheidungen kommt es zudem darauf an, geeignete Formen der Partizipation der Öffentlichkeit zu etablieren. Das betrifft nicht nur die Öffentlichkeitsarbeit im allgemeinen Sinne, sondern auch Formen der Verfahrensöffentlichkeit und des Informationszugangs, wie sie derzeit übergreifend für die Verwaltung eingeführt werden.⁶⁶

Schließlich bestehen Anforderungen an die Begründung der Entscheidungen der Ethik-Kommission. Mehr noch als die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit eines Projekts ist die Entscheidung über die ethische Vertretbarkeit oder Unvertretbarkeit mit Gründen verknüpft, über die das Entscheidungsergebnis entwickelt wird und die es tragen. Deshalb ist eine entsprechende Transparenz notwendig. Auch liegt die Offenbarung von Mehrheits- und Minderheitsvoten nahe, soweit nach der Mehrheitsregel entschieden wird. Die Entscheidungsbegründung ist nicht zuletzt wichtig für den Rechtsschutz im Falle eines negativen Votums der Ethik-Kommission. Das gilt unabhängig davon, ob dieses Votum unmittelbar oder ob es inzidenter im Rahmen einer Klage gegen die abschließende Entscheidung einer Behörde und mit welcher Kontrolldichte und -reichweite es überprüft werden kann. Der Rechtsschutz gegen die Entscheidungen von Ethik-Kommissionen ist bisher zwar wenig relevant geworden. Das liegt aber nicht an deren mangelnder rechtlicher Relevanz, sondern daran, dass sich Ethik-Kommissionen bislang vor allem im Feld der Selbstverwaltung und Selbstregulierung bewegten. In diesem Rahmen wurde vieles informell geklärt. Mit der Ausdehnung der Einsatzfelder von Ethik-Kommissionen wird auch die Frage des Rechtsschutzes gegen ihre Entscheidungen an Gewicht gewinnen.

nung. Anmerkungen zur Identität und Aufgabe eines Theologen in der Ethik-Kommission, in: Toellner (Hrsg.), Die Ethik-Kommission in der Medizin, 1990, S. 101 ff.; *Balzer/Rippe/Schaber* (Fn 46), S. 65 ff.

63 Dazu insbesondere *Rippe* (Fn 2), S. 361 ff.; *ders.*, Ethikkommissionen in der deliberativen Demokratie, in: Kettner (Hrsg.) *Angewandte Ethik als Politikum*, 2000, S. 140 (bes. 154 ff.); *Ach* (Fn 49), S. 112 ff.; *Birnbacher*, Wofür ist der »Ethik-Experte« Experte?, in: *Rippe* (Hrsg.), *Angewandte Ethik in der pluralistischen Gesellschaft*, 1999, S. 267 (267 ff.).

64 Vgl. auch *Wilkening* (Fn 59), S. 301 ff.; *Neitzke*, Mitglieder Deutscher Ethik-Kommissionen – Wer sind sie und wer sollen sie sein?, in: *Wiesing/Simon/v.Engelhardt* (Hrsg.), *Ethik in der medizinischen Forschung*, 2000, S. 108 (bes. 113 ff.).

65 Begriff bei *Birnbacher* (Fn 63), S. 267.

66 Vgl. aus der Literatur ausführlich: *Scherzberg*, *Die Öffentlichkeit der Verwaltung*, 2000.

IV. Thesen und Prognosen

Die aktuell umfassend zu beobachtende neuartige Institutionalisierung von Ethik-Kommissionen und ethischen Beurteilungen ist eine Reaktion auf das neue Problem des Umgangs mit grundlegenden Werte-Differenzen in der pluralistischen Gesellschaft. Das Recht kann dieses Problem einerseits nicht aus sich heraus bewältigen. Deswegen verankert es in den erörterten Feldern in inhaltlicher und institutioneller Hinsicht Formen, die geeignet erscheinen, seine Perspektiven zu erweitern und seine Lern- und Leistungsfähigkeit zu erhöhen. Andererseits muss das Recht Entscheidungen über die »ethische Vertretbarkeit« und die Institutionalisierung von Ethik-Kommissionen nach seinen Kriterien rechtlich gestalten. Ohne eine angemessene Integration durch und in das Recht könnten die Ethik-Kommission ihre Leistungen nicht erbringen. Vor diesem Hintergrund kommt es darauf an, Ethik-Kommissionen und ihre Entscheidungen über die ethische Vertretbarkeit so zu gestalten, dass sie ihre Funktionen einer Steigerung der Lern- und Leistungsfähigkeit des Rechts und zugleich die rechtlichen Anforderungen erfüllen, die das Recht nach seinen Kriterien aufstellt.

Die Institutionalisierung von Ethik-Kommissionen ist keine zufällige, keine rückholbare und keine vom Recht ohne weiteres wieder substituierbare Entwicklung. Man kann sich eher fragen, ob sie nicht sogar ausbaufähig sind. Wäre es sinnvoll, solche Kommissionen etwa im Bereich der Informationstechnik einzusetzen, in dem es immerhin auch eine Fülle ethischer Erörterungen gibt?⁶⁷ Die European Group on Ethics in Science and New Technologies zum Beispiel beurteilt das gesamte Feld neuer Technologien und hat bereits zu Problemen der Informationstechnik Stellung genommen. Jedenfalls ein umfangreicher Ausbau der Einsatzfelder ist aber eher mit Skepsis zu begegnen. Wahrscheinlich hängt der Erfolg von Ethik-Kommissionen daran, dass ihr Einsatzgebiet begrenzt bleibt.

67 Zum Bsp. *Hastedt*, *Aufklärung und Technik*, 1991, S. 67 ff.



Das Untersuchungsausschussgesetz



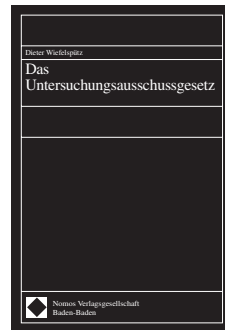
Nach einer fast 50 Jahre andauernden Geschichte erfolgloser Bemühungen ist am 19.06.2001 das Untersuchungsausschussgesetz für Untersuchungsausschüsse des Bundestages in Kraft getreten.

Das vorliegende **Handbuch** zeichnet in seinem ersten Teil die Entstehungsgeschichte auf der Grundlage des Art. 44 GG ausführlich und nach den Grundtypen parlamentarischer Untersuchungsausschüsse strukturiert nach. Die Reformbestrebungen werden nach Legislaturperioden dargestellt, auch unter Einbezug der Entwicklung in den Bundesländern.

Hierauf argumentativ aufbauend gibt der zweite Teil Auskunft zu allen **wichtigen Neuregelungen** und **juristischen Streitfragen**, insbesondere zu den Themen

- Einsetzungsverfahren und -beschluss
- (nachträgliche) Ergänzung oder Beschränkung des Untersuchungsauftrags
- Zusammensetzung, Vorsitz und Ermittlungsbeauftragter
- Zutrittsrechte, Öffentlichkeit und Geheimnisschutz
- Gegenstand und Grenzen der Beweiserhebung, Beziehung von Akten
- Aussagezwang und Zeugnisverweigerungsrechte, Verteidigung
- Herausgabepflichten und rechtliches Gehör
- Gerichtliche Zuständigkeit

Fazit: Ein Muss für die **Staatsrechtswissenschaft** und die mit der **parlamentarischen Umsetzungspraxis** befassten Verwaltungen, Fraktionen, Parteien wie Abgeordneten. Auch die Interpretation der **Untersuchungsausschussgesetze auf Länderebene** wird – aufgrund der teilweise wortgleichen Regelungen – wesentlich erleichtert.



Das Untersuchungsausschussgesetz

Von RA Dr. Dieter Wiefelspütz,
MdB Innenpolitischer Sprecher
der SPD-Bundtagsfraktion

2003, 297 S., *brosch.*, 58,- €,
ISBN 3-7890-8323-2

Bitte bestellen Sie bei Ihrer Buchhandlung oder bei:

Nomos Verlagsgesellschaft
76520 Baden-Baden
Telefax 0 72 21/21 04-43
E-Mail: horn@nomos.de
www.nomos.de

Wiefelspütz
Das Untersuchungsausschussgesetz
2003, 297 S., *brosch.*, 58,- €,
ISBN 3-7890-8323-2

Name

Straße

PLZ, Wohnort

E-Mail

Datum, Unterschrift

Sie haben das Recht, die Ware innerhalb von 2 Wochen nach Lieferung ohne Begründung an Ihre Buchhandlung oder an den Nomos Verlag, Waldseestr. 3-5, 76530 Baden-Baden, zurückzusenden, wobei die rechtzeitige Absendung genügt. Kosten und Gefahr der Rücksendung trägt der Empfänger.



Schwangerschaftsabbruch und Recht



»Spätabtreibung«, Schadensersatz für »wrongful life« wegen unterbliebenen Schwangerschaftsabbruchs oder Demonstrationen vor »Abteibungskliniken« mögen Schlagworte sein, die jedoch in engem Zusammenhang mit Grundsatfragen wie Rechtswidrigkeit oder Straffreistellung des Schwangerschaftsabbruchs stehen. Auf der Basis eines rechtsvergleichenden Forschungsprojekts unter Einbeziehung von mehr als 60 Ländern präsentieren die Autoren ein Gesamtkonzept, mit dem sich Mängel der geltenden Rechtslage beheben und Extrempositionen überbrücken ließen. Dieser Regelungsvorschlag fußt maßgeblich auf der Erkenntnis, dass es neben den überkommenen Indikations- und Fristenmodellen einen auch international immer häufiger anzutreffenden »mittleren Weg« gibt: so in Form eines »notlagenorientierten Diskursmodells«, in dem sich die Schutzwürdigkeit (auch) des geborenen Lebens mit der Letztverantwortung der Schwangeren mittels Prävention durch Beratung in Einklang bringen lässt.

Albin Eser war bis zu seiner Emeritierung Strafrechtsprofessor an der Universität Freiburg und Direktor des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht und ist nach wie vor Mitglied des Direktoriums des Zentrums für Ethik und Recht in der Medizin (ZERM).

Hans-Georg Koch ist Leiter des Referats Recht und Medizin im Max-Planck-Institut und am ZERM als Bereichsleiter zuständig für Evaluation.



Schwangerschafts- abbruch und Recht

Vom internationalen Vergleich
zur Rechtspolitik

Von Prof. Dr. Albin Eser und
Dr. Hans-Georg Koch

2003, 360 S., brosch., 34,- €,
ISBN 3-7890-8301-1

Bitte bestellen Sie bei Ihrer Buchhandlung oder bei:

Nomos Verlagsgesellschaft
76520 Baden-Baden
Telefax 0 72 21/21 04-43
E-Mail: horn@nomos.de
www.nomos.de



Eser/Koch
**Schwangerschaftsabbruch
und Recht**
Vom internationalen Vergleich
zur Rechtspolitik
2003, 360 S., brosch., 34,- €,
ISBN 3-7890-8301-1

Name

Straße

PLZ, Wohnort

E-Mail

Datum, Unterschrift

Sie haben das Recht, die Ware innerhalb von 2 Wochen nach Lieferung ohne Begründung an Ihre Buchhandlung oder an den Nomos Verlag, Waldseestr. 3-5, 76530 Baden-Baden, zurückzusenden, wobei die rechtzeitige Absendung genügt. Kosten und Gefahr der Rücksendung trägt der Empfänger.



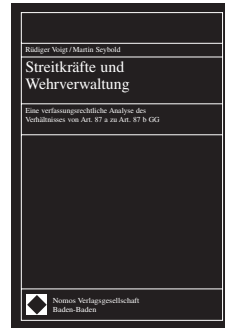
Streitkräfte und Wehrverwaltung



Mit dem Zerfall der Sowjetunion haben sich die Aufgaben der Bundeswehr grundlegend gewandelt. Auslandseinsätze ergänzen die Aufgabe der Streitkräfte zur Landesverteidigung. Damit haben sich auch die Aufgaben der Wehrverwaltung geändert. Die im internationalen Vergleich einmalige Trennung zwischen Streitkräften und Wehrverwaltung im Grundgesetz erschwert eine Anpassung an die veränderte Wirklichkeit.

Durch ihre Neuinterpretation des verfassungsrechtlich vorgegebenen Verhältnisses zwischen Streitkräften und Wehrverwaltung geben die Autoren Impulse für eine moderne Aufgabenverteilung innerhalb der Bundeswehr. Wo die Verfassung Grenzen setzt, bieten sie Lösungen für Verfassungsänderungen an. Das Buch eignet sich für alle Wehr- und Verfassungsrechtler, die sich über die verfassungsrechtlichen Grundsätze der Bundeswehr und die Auslegung der Wehrverfassung informieren wollen.

Die Autoren sind interne Kenner der Materie. Prof. Rüdiger Voigt ist Leiter des Instituts für Staatswissenschaften an der Universität der Bundeswehr München, Rechtsanwalt Martin Seybold, LL.M.Eur. ist dessen wissenschaftlicher Mitarbeiter.



Streitkräfte und Wehrverwaltung

Eine verfassungsrechtliche Analyse des Verhältnisses von Art. 87a zu Art. 87b GG

Von Rüdiger Voigt und Martin Seybold

2003, 185 S., brosch., 38,- €, ISBN 3-8329-0144-2

Bitte bestellen Sie bei Ihrer Buchhandlung oder bei:

Nomos Verlagsgesellschaft
76520 Baden-Baden
Telefax 0 72 21/21 04-43
E-Mail: horn@nomos.de
www.nomos.de

Voigt/Seybold
Streitkräfte und Wehrverwaltung
Eine verfassungsrechtliche Analyse des Verhältnisses von Art. 87a zu Art. 87b GG
2003, 185 S., brosch., 38,- €, ISBN 3-8329-0144-2

Name

Straße

PLZ, Wohnort

E-Mail

Datum, Unterschrift

Sie haben das Recht, die Ware innerhalb von 2 Wochen nach Lieferung ohne Begründung an Ihre Buchhandlung oder an den Nomos Verlag, Waldseestr. 3-5, 76530 Baden-Baden, zurückzusenden, wobei die rechtzeitige Absendung genügt. Kosten und Gefahr der Rücksendung trägt der Empfänger.

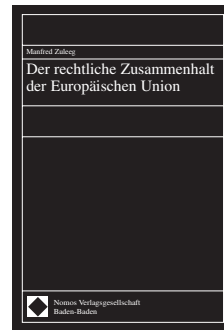


Fremdnützige Freiheitsgrundrechte



Die politische Leitidee des Kommunitarismus und ihre tagapolitischen Ableger (»Zivilgesellschaft«, »Der aktivierende Staat«) sind in aller Munde. Grundrechtsdogmatisches Pendant dieser Ideen ist die Figur des dienenden, des fremdnützigen Grundrechts. Über die auferlegte Fremdnützigkeit soll libertäre Beliebigkeit gebändigt und in gemeinwohlorientiertes Handeln umgeleitet werden. Der Analyse dieser zwar vielfach auftretenden, dabei aber eigentümlich unkonturierten Arbeit widmet sich dieses Buch, indem es die vermeintlichen Referenzbereiche der Fremdnützigkeit untersucht: das Elternrecht, die Kommunikationsfreiheiten, die Wissenschaftsfreiheit, das Versammlungsrecht und die Freiheit des Eigentums.

Dabei macht sie als Grundstruktur ein Dreiecksverhältnis aus, in dem der Staat die Freiheitsausübung des Grundrechtsberechtigten überwachen muss, um die Begünstigung des Dritten zu schützen. Die Wächterrolle des Staates ist dem fremdnützigen Freiheitsverständnis somit immanent und es zeigt sich die Gefahr, mit dem hehren Wort von der dienenden Freiheit dem Überwachungsstaat die Hintertür zu öffnen.



Fremdnützige Freiheitsgrundrechte

Analyse eines vermeintlich besonderen Grundrechtstypus

Von Oliver Klein

2003, 213 S., brosch., 45,- €

ISBN 3-8329-0190-6

(Studien und Materialien zur
Verfassungsgerichtsbarkeit, Bd. 93)

Bitte bestellen Sie bei Ihrer Buchhandlung oder bei:

Nomos Verlagsgesellschaft
76520 Baden-Baden
Telefax 0 72 21/21 04-43
E-Mail: horn@nomos.de
www.nomos.de



Klein
**Fremdnützige
Freiheitsgrundrechte**
Analyse eines vermeintlich
besonderen Grundrechtstypus
2003, 213 S., brosch., 45,- €,
ISBN 3-8329-0190-6
(Studien und Materialien zur
Verfassungsgerichtsbarkeit, Bd. 93)

<https://doi.org/10.3771/2193-7869-2003-4-419>

Generiert durch IP '18.191.218.65', am 06.05.2024, 17:22
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

Name
Straße
PLZ, Wohnort
E-Mail
Datum, Unterschrift

Sie haben das Recht, die Ware innerhalb von 2 Wochen nach Lieferung ohne Begründung an Ihre Buchhandlung oder an den Nomos Verlag, Waldseestr. 3-5, 76530 Baden-Baden, zurückzusenden, wobei die rechtzeitige Absendung genügt. Kosten und Gefahr der Rücksendung trägt der Empfänger.